

Globke, Hans (RMI)

Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit durch die Staatsangehörigkeitsbehörden¹

Erstfassung vor Juni 1999

- a) Nach der augenblicklichen Regelung sind bei Ausländern (einschl. Staatenlosen) zur Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit sowohl die durch den Runderlass vom 22.6.1939 - MBliV. S. 1337 - allgemein zur Feststellung der Volkszugehörigkeit berufenen Staatsangehörigkeitsbehörden wie auch die Volksdeutsche Mittelstelle - Beratungsstelle für Einwanderer - (vgl. hierzu insbesondere Abschn. B I 1 des Teils II - Besonderes - der Dienstanweisung zur Ausländerpolizeiverordnung in der Fassung des RdErl. des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 4.2.43 - S II B 4 Nr. 250/43-502-4) zuständig. Zur Vermeidung von Überschneidungen sind die Staatsangehörigkeitsbehörden mit Erlaß vom 18.5.43 - I Sta R 5282/43-5015 - angewiesen worden, bei Ausländern, die sich erst kürzere Zeit im Inland aufhalten (in der Praxis wird meist auf den Aufenthalt bei Kriegsbeginn abgestellt) Feststellungen über den Besitz der deutschen Volkszugehörigkeit nur nach Anhörung der Volksdeutschen Mittelstelle zu treffen.

Die Volksdeutsche Mittelstelle erstrebt eine Beseitigung der Doppelzuständigkeit und wünscht, daß ihr die Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit künftig allein zukommen soll. Sie führt dafür folgende Gründe an:

¹ Rdbr. Globke - RMI - an die Reichstatthalter im Sudetengau, Oberdonau, Niederdonau, Wien u Steiermark und Kärnten, an die Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Münster, Arnberg, an den Oberpräsidenten in Nassau, den Badischen Innenminister in Karlsruhe, den Polizeipräsidenten in Berlin, 12.2.1945 - BDC Ordner 6a - vgl. a. Globke, Hans: Die Staatsangehörigkeit der volksdeutschen Umsiedler. Deutsche Verwaltung 17 / 2, 1940, 18-20

- 1) Die Tatsache, daß in derselben Sache zwei Dienststellen Bescheinigungen erteilen können, führt dazu, daß eine Stelle gegen die andere ausgespielt wird. Wenn eine der beiden Stellen die Erteilung einer derartigen Bescheinigung ablehnt, hat der Antragsteller immer noch die Möglichkeit, sich an die andere Stelle zu wenden und wird von dieser zuweilen im Falle anderer Beurteilung des Falles die Bescheinigung erhalten. Dies läßt sich auch nicht dadurch beseitigen, daß beide Stellen verpflichtet werden, an die andere Stelle zunächst die Frage zu stellen, ob er bereits bei der anderen Dienststelle eine derartige Bescheinigung beantragt hat. Einmal besteht die Gefahr falscher Angaben, zum andern würden sich gegenseitige Rückfragen notwendig machen, die im Hinblick auf die daraus entstehende weitere Arbeitsbelastung unerwünscht sind.
- 2) Die Staatsangehörigkeitsbehörden - vor allen Dingen der Altreichsgebiete - die in volkstumsmäßigen Fragen in der Regel wenig Erfahrung besitzen, sind von sich aus nicht in der Lage, derartige Bescheinigungen zu erteilen. Sie müssen erst Feststellungen bei anderen Dienststellen treffen. So wenden sie sich in der Regel an die Volksdeutsche Mittelstelle zwecks Beurteilung der Deutschstämmigkeit. Hinzu kommt, daß gerade bei den Altreichsbehörden die geforderte Bescheinigung sehr oft nur auf Grund der Überprüfung der deutschen Abstammung, nicht aber auf Grund der Beurteilung der übrigen volkspolitischen Belange erteilt wird.
- 3) Die Beurteilung, ob jemand als Deutscher anzuerkennen ist, ist nicht die Frage der verwaltungsmäßigen Feststellung, sondern weitaus überwiegend eine politische Frage und damit eine Aufgabe des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, nicht aber der Verwaltung.
- 4) Die Erteilung dieser Bescheinigungen durch die Staatsangehörigkeitsbehörden führt dazu, daß die Volksdeutsche Mittelstelle von der Ausgabe derartiger Bescheinigungen nichts erfährt und damit auch keine Möglichkeit hat, mit diesen Personen in Verbindung zu kommen. Gerade dies ist aber notwendig, da es sich bei ihnen sehr oft um Menschen handelt, die in ihrem Deutschtum noch nicht oder nicht mehr vollgefestigt sind. Es werden also besondere Betreuungsmaßnahmen in volkstumsmäßiger Hinsicht erforderlich sein.

- 5) Es muß das Ziel sein, alle im Reich befindlichen Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit dem gleichen Ausweis zu versehen. Da es sich dabei um Personen handelt, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen sie zu dem Fremdenpass ein Zusatzpapier erhalten, das sie als Deutsche legitimiert. Dies ist auf Grund der Ausländerpolizeiverordnung der Eintragungsnachweis der Volksdeutschen Mittelstelle.
- b) Ich bitte zu der Anregung der Volksdeutschen Mittelstelle binnen 1 Monat Stellung zu nehmen und dabei insbesondere zu würdigen, ob sich der Vorschlag durchführen lässt, ohne dass damit für zahlreiche Dienststellen (z. B. Anfragen der Wehrersatzdienststellen über die Volkszugehörigkeit von Beamtenanwärtern usw.) und Antragsteller, die aus praktischen Gründen (z. B. Eheschliessung, Lebensmittelzuteilung) auf eine rasche Klärung der Volkszugehörigkeit angewiesen sind, eine nicht vertretbare Verzögerung des Verfahrens eintritt. Ebenso bitte ich Sie sich dazu zu äussern, ob es ohne die Gefahr einer völligen Unübersichtlichkeit und Verwirrung überhaupt möglich ist, die Entscheidung über den Besitz der deutschen Volkszugehörigkeit völlig von der den Verwaltungsbehörden verbleibenden Entscheidung über den Besitz einer fremden Volkszugehörigkeit zu trennen (so dass in einem von der Volksdeutschen Mittelstelle behandelten Falle, in dem die deutsche Volkszugehörigkeit verneint wird, die Verhandlungen an die Staatsangehörigkeitsbehörde abgegeben werden müßten, damit diese die fremde z. B. tschechische, polnische usw. Volkszugehörigkeit feststellt und umgekehrt).